

29.09.23**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über unternehmensbezogene Arbeitsmarktstatistiken der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates**COM(2023) 459 final; Ratsdok. 12258/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1036. Sitzung am 29. September 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Kohärente und insbesondere vergleichbare Arbeitsmarktdaten spielen eine entscheidende Rolle bei der Unterstützung evidenzbasierter Wirtschafts-, Sozial- und Kohäsionspolitik und eine zusammenfassende Verordnung ist im Sinne der Vereinfachung und besseren Vergleichbarkeit grundsätzlich sinnvoll. Der Bundesrat begrüßt daher die Zusammenführung der Vorschriften zur Statistik über die Struktur der Verdienste und Arbeitskosten, zum Arbeitskostenindex und zur Statistik der offenen Stellen (Verordnungen (EG) Nr. 530/1999 des Rates sowie (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) sowie die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für verpflichtende und EU-weit vergleichbare Lieferungen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle im Verordnungsvorschlag.

2. Der Bundesrat macht jedoch geltend, dass der Umfang der in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Befugnisübertragungen an die Kommission für die Erreichung der Ziele kritisch zu sehen ist. Diese Bedenken sind an folgenden Regelungen, deren Änderung er daher als notwendig erachtet, festzumachen:
- a) Elemente wie die Liste und Beschreibung von Variablen oder die statistischen Klassifikationen und Aufschlüsselungen der Daten sollen für jedes Thema durch die Kommission per Durchführungsrechtsakt festgelegt werden (Artikel 4 Absatz 7 des Verordnungsvorschlags). Es ist somit nicht abschätzbar, ob in den bereits existierenden Statistiken erhebliche Mehraufwände im Vergleich zu den Lieferverpflichtungen aus den existierenden Verordnungen ((EG) Nr. 530/1999 des Rates sowie (EG) Nr. 450/2003 und (EG) Nr. 453/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) entstehen werden. Der Bundesrat spricht sich deshalb dafür aus, Elemente wie die Liste und Beschreibung von Variablen und die statistischen Klassifikationen und Aufschlüsselungen der Daten, die nicht rein technische Details sind, in der Rahmenverordnung selbst zu regeln.
 - b) Gemäß dem Verordnungsvorschlag können die Liste der Einzelthemen, die Bezugszeiträume und die Übermittlungsfristen einseitig von der Kommission durch delegierte Rechtsakte verändert und erweitert werden (Artikel 4 Absatz 3). Diese pauschale Änderungs- und Erweiterungsbefugnis ist abzulehnen, weil es die Aufwände unkalkulierbar macht. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission zudem auf unbestimmte Zeit übertragen (Artikel 13 Absatz 2) und kann nur vom Rat oder Parlament (mit entsprechender Mehrheit) widerrufen werden (Artikel 13 Absatz 3). Die Befugnisübertragungen sollten daher mit angemessenen Safeguards in den entsprechenden Artikeln ausgestattet werden.
 - c) Auch die vorgesehene Befugnis für die Kommission, bei zusätzlichem statistischem Datenbedarf Ad-hoc-Daten im Anwendungsbereich der Verordnung anfordern zu können (Artikel 7 des Verordnungsvorschlags), würde zu zusätzlichen Aufwänden und einer eingeschränkten Planbarkeit in den Statistischen Ämtern der Länder führen. Dabei ist zu kritisieren, dass keine Einschränkung der Gründe für einen entsprechenden zusätzlichen Datenbedarf vorgesehen ist. Für zusätzlichen Datenbedarf, zum Beispiel im Rahmen von Krisenlagen, sind Reaktionsmechanismen im Rahmen der europäischen amtlichen Statistiken zwar grundsätzlich sinnvoll und notwendig. Für derar-

tige Zwecke kann jedoch bereits auf ein Instrument gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken zurückgegriffen werden. Der Geltungsbereich der Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 erstreckt sich dabei auf alle europäischen Statistiken und somit auch auf den Anwendungsbereich des vorliegenden Verordnungsvorschlags. Ein über diese Regelungen hinausgehender Bedarf an Ad-hoc-Lieferungen wird von der Kommission im vorliegenden Verordnungsvorschlag nicht begründet. Die entsprechende Ermächtigung der Kommission zur Anforderung von Ad-hoc-Daten bei zusätzlichem statistischem Datenbedarf erscheint deshalb nicht angemessen.

3. Gemäß dem Verordnungsvorschlag können sich die Mitgliedstaaten freiwillig an Durchführbarkeits- und Pilotstudien beteiligen (Artikel 9 Absatz 2 Satz 1). Dabei stellen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission (Eurostat) sicher, dass die Studien auf Unionsebene repräsentativ sind (Artikel 9 Absatz 2 Satz 2). Die Freiwilligkeit der Beteiligung sollte jedoch für alle Mitgliedstaaten gelten und größere Mitgliedstaaten sollten nicht zur Beteiligung verpflichtet sein, um die Repräsentativität sicherzustellen. Es sollte somit klargestellt werden, dass Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 nur für die Kommission und die nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 beteiligten Mitgliedstaaten gilt, das heißt, dass die Vorgabe der Repräsentativität die Freiwilligkeit nicht beeinträchtigt.